

II. Abtheilung.

Bahnbau und Bahnverkehr.

I. Capitel.

Competenzen.

A. Reichsbehörden. Wie schon auf S. 22 zu ersehen, ist durch art. 4 der Reichsverfassung bestimmt worden, daß der Beaufsichtigung Seiten des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben unterliegen:

8. Das Eisenbahnwesen — — — — im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

Als das Organ, welches diese Beaufsichtigung ausübt, erscheint der Reichskanzler, doch ist, wie in Ansehung verschiedener anderer Verwaltungszweige, so auch in Ansehung des Eisenbahnwesens durch das Gesetz vom 27. Juni 1873 ein Spezialorgan, das „Reichseisenbahnamt“, geschaffen worden, welches im Namen und in Unterordnung unter die Anweisungen des Reichskanzlers diese Functionen erfüllt. Durch das ebenangezogene Gesetz ist auch die Art und Weise dieser Aufsichtsführung speziell geordnet worden. Dasselbe lautet:

Gesetz, betr. die Errichtung eines Eisenbahnamtes, v. 27. Juni 1873.

Wir Wilhelm 2c. verordnen 2c.

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Räten besteht und ihren Sitz in Berlin hat. Auch können nach Maaßgabe des Bedürfnisses